

**Naturschutzstiftung  
des Landkreises Holzminden**

**Stiftungssatzung**

in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2000

In der Absicht, innerhalb des Kreisgebietes Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen und zu fördern, errichtet der Landkreis Holzminden eine Naturschutzstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und stattet sie mit einem Vermögen von 1 Mio. DM aus. Zustiftungen und Zuwendungen Dritter sind erwünscht. Für die Stiftung gilt die nachfolgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung trägt den Namen „Naturschutzstiftung des Landkreises Holzminden“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Holzminden.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung führt innerhalb des Kreisgebietes Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, die mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, und fördert solche Maßnahmen Dritter. Die Pflichtaufgaben der Unteren Naturschutzbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten
  - Pacht und Ankauf von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - Förderung naturangepasster nachhaltiger Bewirtschaftungsweisen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen
  - Förderung von naturschutzfachlichen Kartierungen und Plänen sowie entsprechender Gutachten
  - Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich

- 3) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- 4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- 1) Das Stiftungsvermögen beträgt 1.000.000 DM.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zuwender ausdrücklich dazu bestimmt werden (Zustiftungen).
- 3) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt werden, sind zur laufenden Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienenden Erträge und Zuwendungen können auch vorübergehend ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dieses erforderlich ist, die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
- 4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a AO) eine freie Rücklage gebildet werden. Diese gehört zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen und erhöht es.

### **§ 4**

#### **Stiftungsorganisation**

- 1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Organmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

## **§ 5**

### **Kuratorium**

- 1) Das Kuratorium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder aus dem Kreistag bestimmt werden und 3 Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der im Kreisgebiet tätigen Naturschutzverbände sind. Die oder der Vorsitzende ist die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Holzminden. Die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie im Amt bis zur Neubesetzung des Kuratoriums.
- 2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium entscheidet über

- a) die Verwendung von Mitteln der Stiftung,
- b) die Bildung von freien Rücklagen,
- c) die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung und
- d) sonstige Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- 1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einlädt.
- 2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Soweit nicht in der Satzung anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 4) Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die auch die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von der Leiterin/dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Kuratorium zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Stiftungsvorstand, Prüfungsrechte**

- 1) Stiftungsvorstand im Sinne von § 26 i. V. mit § 86 BGB ist die oder der jeweilige Kuratoriumsvorsitzende.
- 2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er kann dazu unentgeltlich Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung heranziehen.
- 3) Den für den Landkreis Holzminden zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in den §§ 53 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- 1) Änderungen der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur mit einer Mehrheit von fünf der sieben Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Holzminden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

## **§ 10**

### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde an den Landkreis Holzminden in Kraft.

Holzminden, den 14.07.2000

(LS)

gez. Sassin

Landrat

gez. Kempa

Oberkreisdirektor